

Zeitschrift:	Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	23 (1917)
Artikel:	Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern
Autor:	Ischer, Rudolf
Kapitel:	3: Das Grosse Bott, das Vorgesetztenbott und die Kommissionen ; Die Armaturevision ; Das Ende der alten Zeit
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-129139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ellschaft fort und fort ohne Ratsbefehl nach größerer Einfachheit strebte. Für die große Mehrzahl der Stubengenossen nicht nur, sondern auch für die meisten Vorgesetzten waren die Gesellschaftsmäher die einzigen frohen Feste nach der sauren Arbeit des Jahres. Von der Arbeit der Behörden und dem eigentlichen Zwecke der Gesellschaft soll im folgenden die Rede sein.

3. Das Große Bott, das Vorgesetztenbott und die Kommissionen. Die Armaturrevision. Das Ende der alten Zeit.

Im Gesellschaftshause fanden alle Zusammenkünfte der Stubengesellen statt. Seit dem Jahre 1534 war jeder Burger verpflichtet, eine Gesellschaft anzunehmen, und übte seine Pflichten und Rechte im Staate nur als Stubengenosse aus. Erst seit diesem Zeitpunkte war die Gesellschaft eine Gemeinde oder eine Unterabteilung der Burgergemeinde, und ihre Versammlung war das gemeine oder allgemeine oder große Bott.

Die Urkunden oder „Freiheiten“ und die Ratszettel sprechen in der ältern Zeit von den „Meistern und Gesellen zu den Kauflütten“. Als Krämergesellschaft hat offenbar die Stube ihre besondern Rechte, die Marktpolizei und das Lehren der Pulverstempfe, bekommen. Trotzdem war sie nie eine Gesellschaft der Krämer oder Kaufleute, nie eine Kaufleutenzunft. Zu keiner nachweisbaren Zeit bestand sie ausschließlich aus Kaufleuten oder umfasste alle burgerlichen Krämer. Die Gesellschaft selbst suchte

in ihrem großen Prozeß mit Pfistern⁷⁾ die Entstehung der Stubengesellschaften darauf zurückzuführen, daß sich eine Anzahl Burger zu gemeinsamer Tragung der Kosten und Beschwerden und zu gegenseitiger Unterstützung unter dem Namen irgend eines Handwerks zusammengeschlossen hätten, freiwillig, ohne irgend einen Zunftzwang. Daran ist sicher das richtig, daß bis 1534, da erst jeder Burger eine Gesellschaft annehmen mußte, weder alle Kaufleute bei der Stube zünftig waren noch alle Stubengenossen Kaufleute waren. Von da an aber nahm die Gesellschaft ihre ausgesprochene Sonderstellung ein. Denn alle andern Gesellschaften mit Ausnahme der adligen Stube zum Distelzwang waren Handwerksinnungen und mußten nun die Burger ihres Handwerks annehmen. Die Kaufleute dagegen hatten keine Handwerksordnung, kein Meisterbott, keine Gesellen, keine Vossprechung, kein Meisterstück, kurz, nichts von dem, was eben das Handwerk mit sich brachte. Außerordentlich zäh und mit bestem Erfolge verteidigte die Gesellschaft Jahrhunderte hindurch ihre Sonderstellung, ließ sich keine Kaufleute von andern Gesellschaften zuschieben und schob, wenn es irgend anging, ihre Handwerker den Handwerkszünften zu. Diese Eigentümlichkeit der Gesellschaft zu Kaufleuten, wozu noch die besondere Aufgabe der Handelspolizei kam, muß als Unterschied von den andern sogenannten Zünften stark betont werden.

7) Procedur zwischen E. C. Gesellschaft zu Pfistern und E. C. Gesellschaft zu Kaufleuten. Bern. Gedruckt in der Obern Druckerey bei Emanuel Horlinus. MDCCXXXIV. — Dort S. 15.

Das Große Bott

war die Versammlung der Stubengenossen, welche die Gesellschaft angenommen hatten, und entschied über alle wichtigen Angelegenheiten. Man kannte noch im 16. Jahrhundert keinen Unterschied der Stubengenossen, und alles wurde vom gemeinen Bott behandelt. Aber diejenigen unter den Stubengenossen, die Mitglieder des Großen Rates oder der CC waren, führten den Titel Herr. Das brachte zugleich mit der aristokratischen Entwicklung des Staates eine Änderung in die ursprünglich rein demokratische Form der Gesellschaft. Die Herren waren von selbst die angesehensten unter den Stubengenossen. Allmählich überließ man ihnen die Vorberatung der Geschäfte, und so wurden sie zu „Fürgesetzten“.

Die Benennung „Gesellschaft“ statt „Stube“ oder „Meister und Gesellen zu den Kouflütten“ findet sich zuerst nachweisbar im Jahre 1525. Einen Unterschied unter den Stubengenossen brachte erst das Jahr 1643 mit dem Dekret, das die nicht zur Wahl in den Großen Rat berechtigten Ewigen Einwohner einführte. 1680 wurde die Burgerkammer zur Prüfung der Herkunft der Angemeldeten und zur Ausstellung der Burgerscheine eingesetzt. Das Dekret vom 24. November 1684 ließ als Regimentsfähige nur diejenigen gelten, die schon vor 1600 zünftig gewesen oder nachweisbar vor 1635 in das alte Burgerrecht aufgenommen worden waren. Die diesen Nachweis nicht zu erbringen vermochten oder nach 1643 aufgenommen worden waren, blieben Ewige Einwohner.

So gab es nun in der Gesellschaft Mitglieder des Großen Bottes von verschiedenem Recht, und da die Vorgesetzten ursprünglich nur die Herren des Großen Rates waren, konnte auch in der Gesellschaft kein Ewiger Einwohner Vorgesetzter werden. Die Aristokratie drang also auch hier durch.

Nur drei Familien der Gesellschaft wurden bis zur Umlösung von 1798 aus der Zahl der Ewigen Einwohner unter die regimentsfähigen Geschlechter versetzt: Die Familie Lauterburg, deren Stammvater 1633 ins volle Bürgerrecht aufgenommen worden war, deren Angehörige aber 1680 und 1684 den geforderten Nachweis versäumt oder nicht erbracht hatten, wurde am 11. August 1781 als regimentsfähig rehabilitiert und zugleich der richtige Name statt Lauterburger, Luterburger oder gar Luthenburger wieder hergestellt. 1785 wurden die Wilhelmi und 1790 die Desgouttes auf ihr „demütiges Ansuchen“ regimentsfähig. Von dem Beschuß des Sommers 1783, daß die Regimentsfähigen ihrem Namen das „Bon“ vorsezzen dürften, machte auf der Stube zu den Kaufleuten einzig die Familie Rodt Gebrauch. Am 22. September 1785 erscheinen zum ersten Mal im Manual Seckelmeister und Major von Rodt. Die unzweifelhaft nicht bloß regimentsfähigen, sondern auch regierenden — auch das war ein Unterschied — Familien Tschiffeli von Biel, Gruner, Mutach bedienten sich vor der Revolution nie des Bon.

Das Große Bott versammelte sich noch im 16. Jahrhundert für alle Beschlüsse, jedesmal, wenn es nötig war, und darum sehr häufig. Seit es eine

vorberatende Behörde gab, wurde das Große Bott nur einmal im Jahre ordentlicherweise abgehalten, außerordentlich berufen in dringenden Fällen. Ihm blieben als wichtigste Geschäfte: 1. Die Gesellschaftsannahmen. 2. Die Rechnungs-Passation. 3. Die Wahl und Bestätigung der Beamten. Für Armen- und Wormundschaftssachen, die den Gesellschaften seit 1676 gesetzlich überbunden waren, konnte naturgemäß nicht das gesamte Bott berufen werden.

Seit dem 17. Jahrhundert mußten die Stubengesellen am Großen Bott in Mantel und Rabatt und mit dem Degen erscheinen. Je mehr die aristokratische Entwicklung fortschritt, desto mehr hielten sich die gemeinen Stubengesellen vom Großen Bott fern. Noch im 16. Jahrhundert hatte man jeden gebüßt, der nicht erschien. Davon war man abgekommen, seit das Große Bott im wesentlichen fast nur die Beschlüsse der Herren Vorgesetzten zu bestätigen hatte. Trotzdem sah man es nicht gern, daß die Stubengesellen den Verhandlungen fernblieben. Ausgeschlossen waren die „Vergeltstagten“ oder „Ausgetretenen“ und die Unterstützten. Die andern sollten es sich zur Ehre rechnen, beschließen zu helfen. Aber im 18. Jahrhundert gab es immer wieder Klagen über schwachen Besuch. 1781 beschloß man, nach dem Vorgang anderer Gesellschaften, die Stubengesellen brauchten nicht mehr in Mantel und Rabatt zu erscheinen, „in Hoffnung, die Herren Stubengenossen werden sich desto zahlreicher auf die allgemeine Versammlung einfinden, wenn der Charakter lediglich auf den Degen eingeschränkt sei“. 1785 beschränkte man den „verwandtschaftlichen“

Abtritt" bei Verhandlungen und Abstimmungen auf Geschwisterkinder nach Blutsverwandtschaft und Allianz. Es half nicht viel; denn noch 1790 erörterte man, wie man dem schwachen Besuch des Großen Bottes abhelfen könne. Dabei zählte die Gesellschaft um 1763 sechzig Stubengenossen, 1783 achtundachtzig, 1793 hundert. Es erschienen aber außer den Vorgesetzten nur einige wenige.

Die Versammlung des Großen Bottes fand in der früheren Zeit oft an einem Sonntag statt; später wurde der Samstag üblich, 1762 durch einen Beschuß festgelegt.

Die Gesellschaftsannahme war das erste Hauptgeschäft des Großen Bottes. Entweder handelte es sich um Söhne von Stubengenossen oder um „Ussere“, wobei man solche von andern Gesellschaften, Landberner, Eidgenossen und Ausländer („ganz Ussere“) unterschied. Der Einkauf in das eigentliche Stadtbürgerrecht war Sache des Staates und berührte die Gesellschaften nicht. Seit 1580 erhöhte der Staat die Gebühren beständig, so daß sie 1643 das Achtfache vom Jahre 1580 betrugen: für Landesangehörige 400 $\text{fl}\frac{1}{2}$ (gegen 50 $\text{fl}\frac{1}{2}$ 1580), für Schweizer 800 $\text{fl}\frac{1}{2}$ (gegen 100 $\text{fl}\frac{1}{2}$), für Ausländer 1200 $\text{fl}\frac{1}{2}$ (früher willkürlich). 1660 schloß der Rat das Bürgerrecht gänzlich auf zehn, 1694 gar auf zwanzig Jahre.

Die Aufnahmsbedingungen der Gesellschaft waren im Anfang des 16. Jahrhunderts willkürlich und schwankend. Die älteste Eintragung in den erhaltenen Manualen aus dem Jahre 1513 lautet: „Item uf Sundag nest sant antonies dag anno XIII ward endpfangen zuo einem stubengellen Meister

Hans der Scherer um VI ℥ und 1 niwe gelten und die mit win. daran gewert X β für die gelen mit win.“ Gleichviel bezahlten 1522 Meister Wilhelm der Hodenschn̄der und Meister Hans der Tischmacher. Man beachte die Gewerbe, die auf andere Gesellschaften gewiesen hätten, wenn das Handwerk damals bindend gewesen wäre. „Hans meilander an der Spitelgassen“ bezahlte auch VI ℥. Auf die Handelsrechte weist der Zusatz hin: „und ist vorbehalten worden der elstab ob er dannoch feil hett, darum gehorsam zu syn“. 1523 bezahlte der Buchführer Hans ippigra (ippigras, ippocras) „von sant galen“ ebenfalls VI ℥. Aber im gleichen Jahre mußten Meister Jost der buochbinder X ℥ Meister Hans der seckler von friburg XII ℥, Meister Heinrich der Silberfremer und iacop fruse der seckler gar XIV ℥ und Meister Franz der sattler XI gulden oder fast 22 ℥ bezahlen. Die wenigsten hätten, wie man sieht, dem Gewerbe nach auf die Stube der Kaufleute gehört. 1525 erlegten viele wieder bloß VI ℥, so meister hans von greirz der fürsner. 1527 wurde angenommen „Hans Keck von alsfelt us Hessen umb VI gulden und wo er den gewerb wurd ansahen, so sol er noch II gulden geben, das ist im im gmeinen both für ghalten“. Es gab auch bedingte Aufnahmen. 1535 wurde Michel der schnider um VIII gulden aufgenommen, trotz der Abwanderung der Schneider nach Möhren und dem Vertrag von 1460, „mit denen fürwortten wan im etwas narett (Nachrede) kem von bassel von wegen shns wortzenchen und er das nit ab im thätt mit recht der stuben an (ohne) schaden so sol er sin stubenrecht widerum verloren han und

ist im der elstab forbehalten und des thuochgewerb". Die Söhne von Stubengesellen wurden nicht umsonst angenommen, so 1539 „Hans Heckdorn petter Heckdorns sellgen sin sun an sins faters selgen statt der auch unser truwer stubengell ein Zitt lang ist gshn um VI ℥ und ein viermäßige gelten mit gut win“. Petter bižius brauchte dagegen 1542 nur eine „gelten mit win“ zu geben. Sonst bewegten sich die Annahmsgebühren zwischen VI und XVI ℥.

Ordnung gab es erst durch den Ratserlaß vom Jahre 1544, der die Annahmsgebühr für einen, der das Gewerbe oder Handwerk treiben wollte, auf 10 Gulden oder 20 ℥, für einen, der darauf verzichtete, auf 10 ℥ bestimmte. Söhne von Stubengesellen gaben nur die viermäßige Gelte mit Wein. Alle mußten Wehr und Waffen vorweisen und einen Feuereimer liefern. Diese Erfordernisse finden sich zuerst in unsren Manualen bei einer Annahme des Jahres 1552, die zugleich als Beispiel für die Annahmsformel in dieser Zeit dienen mag:

„Uff Sunntag den XVIII tag Januarii des 1552 jars sind in einem gmeinen pott zun Kauflütten für stubengesellen ussgenomen und empfangen worden, namlich Hanns Walthart der Seyler und Christian Willanegger usf bitt des frommen und wisen Herrn Benner pastors, der den für willanegger päten, Feder umb X ℥ pfennigen, ein viermäßige geltten voll gutts whns mit sampt Frer gwer und harnasch und fürehmer, so ein jeder haben soll und das gutt verschaffen s̄he.“

Empfehlungen wurden allmählich üblich. Hans Pastor war Benner 1548 und wieder 1556.

1560 wurde zum erstenmal Erlegung der Reisfosten bei der Annahme ausdrücklich verlangt, und zwar von den Brüdern Höger, die als Söhne eines Stubengesellen sonst nichts zu bezahlen hatten.

Der Rat beaufsichtigte die Annahmen beständig. 1591 verfügte er, es sollten keine Fremden in die Gesellschaften aufgenommen werden; 1594, Predikantensöhne dürften nur, wenn der Große Rat sie als Bürger angenommen, Stubengesellen werden.

Jakob Tschiffeli „von Biell“, der Stammvater der Familie, wurde am 11. Juni 1596 als „hintersässiger Burger“ aufgenommen. Die Familie hatte aber sehr bald das volle Bürgerrecht und spielte eine große Rolle.

Im 17. Jahrhundert forderte man für das Stubenrecht 10 $\%$, für das Reisgeld aber 20 $\%$. Immer verlangte man einen Zettel von der Burgerkammer, daß die Angemeldeten zu Burgern angenommen seien. Im Manual zum erstenmal erwähnt wird dieser Zettel bei der Annahme der Brüder „Steffen und Hippolitus Bärret (Perret) gebrüder, beid wirt zum Schlüssel allhir“. (7. April 1622.)

Im Jahre 1643 trat eine Erhöhung ein. Da mußten Johannes Brügger von Stein am Rhyn, Hans Jacob Morell von Nürnberg und Conrad Schmid von Stein am Rhyn am 6. April 1643 6 $\frac{1}{2}$ Stubengeld und 9 $\frac{1}{2}$ Reisgeld für die Annahme erlegen, mit der Begründung: „Dass eine ehren gesellschaft das annemungsgelt dismal gesteigert, ist usser andern guten gründen auch darumb beschechen, dass wir gott lob ein schön inkommen und gut uß guter hushaltung und sparen unser vorheren hy-

samen habend und dann daß die beschwärden der gesellschaft je länger je mer wachsend.“ Also zwei sehr verschiedene Gründe.

Ein Gelübde bei der Annahme wird zum erstenmal 1657 ausdrücklich erwähnt: „welche samptlich ihre gelüpt erstattet und abgelegt“. Seit 1658 konnte der Eimer durch Bezahlung von IV % (später mehr) ersetzt werden.

Von Gelehrten und Geistlichen forderte man nur das Reisgeld. So wurden am 6. Hornung 1660 angenommen: „Herr Doctor Johann David Wilhelmi und Herr Professor Ruef⁸⁾ Vorgesetzter des Klosters (des Alumnates für Studenten) allhier um 3 ⠼ Reisgeld. Im übrigen das was das Stubenrecht anbetrifft und sich uſ 6 ⠼ beloffen hätte, ist dasselbe ihr discretion heimgestellt worden, doch ohne Consequenz.“ 1675 aber wurde „mein ehrwürdiger und wohlgelehrter Herr Wullschleger, Hälffer der Stadt Bern, mit Erlag nün Kronen annemunggelts und eines Eymers“ aufgenommen, während für Peter Malacrida, Predikant zu Wyl, im Jahre zuvor kein Annahmsegeld vermerkt ist und die Herren Professor Rudolf Rudolf und Hans Rudolf Kastenhofer 1678 je 30 % bezahlten. Söhne von Stubengesellen hatten jetzt 3 ⠼ oder 10 % zu geben: wer von einer andern Gesellschaft übertrat, wie Conradt Stanz 1684 von Pfistern, bezahlte nach der Bestimmung von 1683 30 Pfund oder neun Kronen, „ganz ussere“ 15 Kronen.

⁸⁾ Ueber ihn vergl. Haag: Die Hohen Schulen zu Bern, 1903, S. 76.

Ein gesetzlich bestimmtes Alter für die Gesellschaftsannahme gab es nicht. Jeder Burger sollte „nach bezogener erster Eh innert Jahresfrist“ eine Gesellschaft annehmen. Versäumnis wurde dann nach einem Jahre mit 10 fl , nach zwei Jahren mit 20 fl , nach dreien mit 30 fl und nachher mit Streichung bestraft. Da die Heirat vorausgesetzt wurde, war das Durchschnittsalter bei der Annahme ungefähr das 25. Jahr. Wer eine Nichtburgerin heiratete, mußte vor allem nachweisen, daß sie 1000 fl Vermögen hatte, und hatte dann für sie das sogenannte Einzugsgeld an die Stadt zu bezahlen, seit 1645 für eine Landbernerin 50 fl für eine Schweizerin aus einem andern Kanton 100 fl , für eine Ausländerin 150 fl . 1684 wurde das Einzugsgeld für eine Schweizerin auf 75 fl und für eine Ausländerin auf 100 fl herabgesetzt. Die Gesellschaft erhielt davon den dritten Teil.

Seit 1686 verlangte man statt des Feuereimers 6 fl und statt der viermäßigen eine sechsmäßige Gelte mit Wein.

Bei Annahmen sah man nicht bloß auf den Ausweis durch den Schein der Burgerkammer und die Bezahlung der Gebühren, sondern auch auf Ruf und Sittlichkeit. Die Gesellschaft war nicht gezwungen, jeden Angehörigen ohne Unterschied anzunehmen. „Denne ist Rudolf Löw wegen schlechten Lümden und Criminalischen verübten Sünden seines Begehrens als auch ein Stubengell anzenemen genölichen abgewiesen worden.“ (17. Januar 1690.) Er verlor sein Burgerrecht, wurde vor das Burgernziel hinausgeführt und ausgewiesen.

Seit der Einführung der Burgerkammer im Jahre 1680 unterschied man bei der Aufnahme nach dem vorgelegten Burgerschein immer zwischen dem alten oder regimentsfähigen Burgerrecht und dem Rechte der Ewigen Einwohner.

Im 18. Jahrhundert waren neben der mit wenigen Ausnahmen selbstverständlichen Annahme der Söhne von Stubengesellen Neuaufnahmen sehr selten. Die Bedingungen blieben die gleichen. Der Neuangenommene hatte früher die Gesellschaft beim Rechnungsmahl zu traktieren und der jüngste Stubengesell die „Ufwerter und Whntreger“ zu besolden. 1677 bezahlte einer dafür z. B. 2 ♂ 13 β 2 δ. Seit 1705 wurden statt des Traktamentes 2 Taler ins Almosengut bezahlt.

Von Neuaufnahmen finden sich bis zum Ende des Jahrhunderts nur folgende: 1700 wurden Daniel Herff von Straßburg und Jean le Maire von Marxkirch, „Verleger und Einführer einer namhaften Tuchmanufaktur“ aufgenommen, aber mit ausdrücklicher Betonung, daß die Annahme aus freiem Willen geschehe, und mit Verwahrung dagegen, daß „Kaufleuten schuldig sehe, einen jeden, der Kaufmannschaft treibt, ohne Unterscheidt zu Stubengenossen anzunehmen“. Vom Stuben- und Almosengut blieben sie ausgeschlossen, bis sie sich durch eine „Verehrung“ besonders eingekauft hätten. 1708 verweigerte man dem Krämer de Vuigneulle die Aufnahme. Den Bittel des Rats vom Jahre 1727 wegen Zuteilung der neuen Burger an die Gesellschaften durch das Los lehnte Kaufleuten höflich ab. Der Kaufmann Ioot wurde 1729 angenommen, aber „keineswegs

von rechts wegen, sondern aus paurer Affektion und Liebe gegen seine Person". 1737 nahm das Gott Dr. med. Maser als Ewigen Einwohner an, den Seidenfabrikanten Aeschbacher dagegen wies es 1739 ab.

1790 bestimmte der Rat die Burgerannahme neu und machte die Gesellschaftszuteilung durch das Los gesetzlich. So kam 1794 der Ratsherr und Gerichtsschreiber Samuel Hunziker von Narau auf Kaufleuten. Er mußte „innert Jahr und Tag“ dem Armgut 90 Mark seinen Silbers bezahlen, was schon im Februar geschah.

Rehabilitationen kamen bei den Annahmen hie und da vor. So meldeten sich 1715 Peter Hagelstein, Generalmusikant, der sechsundzwanzig Jahre außer Landes gewesen war, und Franz Gobett. Hagelstein, der Sohn des Herrn Samuel, des Zunftschreibers, wurde 1716 angenommen „mit einer guten Censur, fürohin ein besser Leben zu führen“. Er sollte den Stubenzins nachbezahlen, brannte aber noch im gleichen Jahre durch und übersließ Weib und Kind dem Almosen. Franz Gobett, der Buchbinder, wurde wegen einer verbotenen und unrechtmäßigen Ehe abgewiesen. 1720 meldeten sich Emanuel Luttenburger, gewesener Hauptmann in Holland, des Apothekers Daniel Sohn, Messerschmied Liecht und Goldschmied Leu. Alle drei wurden abgewiesen: Hauptmann Luttenburger, weil er sich mit einer Holländerin verheiratet und durch allzu langes Warten mit der Bezahlung des Einzuggeldes seine Rechte eines Ewigen Einwohners verscherzt hatte, Liecht und Leu aus andern Gründen. Im nächsten Jahre

wurde dann Luttenburger doch aufgenommen und im Februar 1722 auch Liecht, nachdem man unterdessen versucht hatte, ihn der Gesellschaft zu Schmieden zuzuschlieben, und er dort dreimal abgewiesen worden war. Leu blieb ausgeschlossen. 1765 richtete die Gesellschaft eine Anfrage an die Gnädigen Herren, ob Hauptmann Hieronymus Gruner, des Predikanten sel. von Hindelbank Sohn, seit langem mit einer römisch-katholischen Frau verheiratet, nicht zu streichen sei. Die Antwort fehlt. 1768 wurde Johann Samuel Ganting, Messerschmied, Sohn des Schneiders Ganting, der als Soldat nach Halle ausgewandert und 1743 gestrichen worden war, als regimentsfähiger Bürger rehabilitiert; ebenso 1786 der Hafnermeister Andreas Gaudard, dessen Vater, der Goldschmied Hans Rudolf, Stadtfähndrich zu Bacha in Hessen, 1743 ebenfalls gestrichen worden war, weil er das Stubenrecht nie angenommen hatte und vierzig Jahre außer Landes war. Im Jahre 1798 endlich nahm man unter dem Druck der Revolution den Bürger J. J. Gruner auf, der behauptete, seine Vorfahren seien auf Kaufleuten zünftig gewesen, obgleich er es nicht beweisen konnte. Er bezahlte die 1790 festgesetzte Einkaufssumme von 90 Mark seinen Silbers an das Armgut.

Zeigt sich schon bei diesen seltenen Neuaufnahmen und Wiedereinsetzungen das Bestreben, die Zahl der Stubengenossen einzuschränken und nur die ehelichen Nachkommen der angesehenen Gesellschaftsmitglieder anzunehmen — die unehelichen suchte man, wenn irgend möglich, abzuschlieben —, so war das 18. Jahrhundert auch die Zeit, da Kaufleuten

besonders stark die Stellung einer geschlossenen Gesellschaft verteidigte und den Übertritt von Handelsleuten aus den Handwerksgesellschaften bei den Annahmen regelmäßig verweigerte. So wurde 1703 der Spezierer Johann Heinrich Steiger, auf Mohren zünftig, abgewiesen, „so lieb und angenehm Herrn Steigers Person und Qualitäten der Ehrenden Gesellschaft wären“, aber „um böser Consequenz wegen“, weil die „Ehrende Gesellschaft von führender Handlung wegen Niemanden anzunehmen schuldig“. Bürger „so Handelslüt h sind“, seien „ohne Unterscheid auf einer und anderer Gesellschaft zünftig, in deme die Handlung eine Kunst und kein Handwerk, da bekannt, daß alle die so Kunst üben, auf ihrer Eltern Gesellschaft verbleibend“. 1711 verweigerte das Große Gott dem Wadtmann Johann Jakob Fasnacht von Schmieden die Aufnahme mit der Begründung, „daß Kaufmannschafft kein Handwerk, um derentwillen das rohte Buch an die Gesellschaften bindet, sondern eine Kunst, gleich Mahleren, Goldschmieden, Apotheker, Schäreren, Zucker- und Bastetenbecken und andere freye Begangenschaften mehr, welche ihrer Väteren Gesellschaft erhalten“. 1713 wies man ihn zum zweitenmal ab, und 1714 kam dann der Vergleich mit Schmieden zustande, wonach Kaufleuten den 1698 auf Schmieden abgeschobenen Rotgießer Zollinger wieder aufnahm, Fasnacht aber bei Schmieden blieb. 1724 wurde Handelsmann Langhaus, auf Gerbern zünftig, abgewiesen. Die Klage der Gesellschaft zu Gerbern blieb ohne Erfolg. 1730 begann dann der große, hinlänglich bekannte Streit mit Pfistern wegen des Wadtmanns

Hibner⁹⁾). Der Prozeß wurde erst 1735 durch Rät und XVI entschieden, und Pfistern behielt den Hibner. Fürsprech Behender erhielt für seine Bemühungen 50 Louisd'or und Bauherr Müller als „discretion“ eine Medaille von 15 Dukaten. Schon vorher (1732) war es mit Schuhmachern zu einem Vergleich gekommen wegen der Abweisung des Niklaus Brunner. Das Verwürfnis löste sich in Minne, und die Vorgesetzten der beiden Gesellschaften luden sich gegenseitig zum Rechnungsmahl ein. Das wesentliche Ergebnis aller dieser Streitigkeiten war, daß Kaufleute keine Handelsleute von andern Gesellschaften annahm, dagegen seine auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder entweder kein Handwerk lernen ließ, das zu einer Gesellschaft verpflichtete, oder die ausgebildeten Handwerker behielt.

So führten die Gesellschaftsannahmen als erstes Geschäft des Großen Bottes oft zu bewegten Verhandlungen. Sie waren wichtig, weil auf ihnen der eigentliche Bestand der Gesellschaft beruhte, und weil durch Abwehr unberechtigt erscheinender Ansprüche die Gefahr einer allzu großen Armenlast verhindert werden konnte.

Erst 1763 bestimmte das Große Bott, es sollten gemäß der Verfügung von 1680 gesonderte Annahmungsrödel für die Alten Burger und die Ewigen Einwohner geführt werden.

Zur Annahme hatte der Bewerber persönlich zu erscheinen und sein Anliegen selbst oder durch den Mund eines Vorgesetzten vorzubringen. Er mußte

⁹⁾ Vergl. die gedruckte, erwähnte „Procedur“ und die ausführliche Darstellung bei Lauterburg-von Rodt S. 19—25.

die Armatur, Ober- und Untergewehr, und einen Feuereimer vorweisen oder, statt des letzteren, die Bescheinigung, daß er 40 Batzen dafür bezahlt habe. Sein Burgerschein mußte vorliegen und der Nachweis einer rechtmäßigen Ehe nebst einer Quittung über Bezahlung des Einzugsgeldes, falls seine Frau keine Bürgerin war. War das alles in Ordnung befunden, so las ihm der Stubenschreiber die wichtigsten Artikel der burgerlichen Pflichten vor, nämlich außer dem Besitz der Armatur die Pflicht, sich bei Brandfällen auf dem bestimmten Platz einzufinden, die Versammlungen des Bottes zu besuchen und alle gesellschaftlichen Vorschriften und Beschlüsse getreulich zu befolgen. Darauf legte der Kandidat ein feierliches Gelübde in die Hand des Obmanns ab und war nun Stubengeselle zu den Kaufleuten und damit erst, wenn seine Familie regimentsfähig war, zur Wahl in den Rat der C C und zu allen staatlichen Aemtern und Würden berechtigt.

Der Neuangenommene hatte für Anbringung seines Wappens im Vorsaal zu sorgen. Man hielt dabei auf Genauigkeit. So mußten z. B. die Wappen Mutach und Tschiffeli auf der Tafel einmal nach dem burgerlichen Wappenbuche verbessert werden. Uneheliche hatten „einen Barren“ im Wappen zu führen.

Die Annahmsgebühren, deren Bezahlung die Annahme erst vollgültig machte, waren sich gleich geblieben. Außer der Hauptgebühr waren seit 1763 dem Stubenmeister und Schedelmeister noch 2 ♂ 10 B. „Stubenmeister — und Annahmungstraktamentsgeld“ und dem Stubenschreiber 1 ♂ zu ent-

richten. Ein Einkauf ins Reisgeld wurde schon seit 1683 nicht mehr gefordert. So kam die Annahme den Sohn eines Stubengesellen am Ende des Jahrhunderts insgesamt auf 7 ♂ 7 B. zu stehen. Dazu bezog die Gesellschaft noch ihren Anteil am Eingangsgeld, wenn er eine Nichtbernerin zur Frau hatte, mit 16 oder 25 oder $33\frac{1}{3}$ Kronen. Die Geistlichen, die früher ganz frei ausgegangen waren, hatten seit 1719 bei der Annahme 20 Kronen ins Armgut zu bezahlen. Die Fremden aber bezahlten seit 1790 für das Stubenrecht die erwähnten 90 Mark seines Silbers oder 1296 Kronen, also eine ganz bedeutende Einkaufssumme, die dem Armgute der Gesellschaft zufiel.

Das zweite regelmäßige Geschäft des Großen Gottes war die Rechnungspassation, **Hauptrechnung** geheißen¹⁰⁾). In der ältesten Zeit, auf die unsere

¹⁰⁾ Zu einer ausführlichen Darstellung des Finanzwesens ist hier nicht der Ort noch Raum. Ich muß mich auf das Wichtigste beschränken und verweise noch unten auf die Geldgeschäfte der Waisenkommission. Zu vergleichen ist bei Lauterburg-von Stodt der Abschnitt auf S. 108. — Eines muß nachdrücklich gesagt werden: die von Besiger in seinem Kunstuwerke und in der Geschichte Webens verfochtene Ansicht, das Stubengut sei aus dem Reisgeld hervorgegangen, ist durchaus irrig. Das Stubengut ist auf die oben angegebene Weise entstanden. Sparsamer Haushalt und gute Verwaltung mehrten es. Das Reisgeld wurde nie dazu gerechnet, ja bis zum Jahre 1785 nicht einmal an Zins gelegt, sondern bar vorrätig gehalten. Auch 1785 wurde es nicht mit dem Stubengut vermischt, sondern für sich verrechnet. Erst 1793 überließ dann der Rat das Reisgeld den Gesellschaften gegen eine direkte Steuer als Verzinsung und die Verpflichtung, das Kapital im Notfall einzuzahlen. Obgleich weit über dem gesetzlichen Bestand, spielte die Summe keine Rolle.

Manuale zurückreichen, hatten einzig die Stubenmeister Rechnung abzulegen. Ihre Einnahmen waren die Annahms- und Einzugsgelder, der regelmäßige Stubenzins der Stubengesellen (1 $\frac{1}{2}$ — die ledigen Gesellschaftsangehörigen, die die Gesellschaft noch nicht angenommen hatten, bezahlten 10 Schillinge), die Zinsen von Laden, Keller und Pulverstamps, die Gebühren. Die Ausgaben waren Unterhalt des Hauses, Beiträge an die Gesellschaftsmäher, bescheidene Besoldungen. Der Ueberschuss der Einnahmen wurde kapitalisiert und sorgfältig verwaltet. Daraus entstand das Stubengut, das eine von der laufenden Stubenmeisterrechnung getrennte Verwaltung erforderte. So kam eine Rechnung des Seckelmeisters dazu, noch ehe das Amt dieses Namens genannt wird. Dann legten auch die Hänseler oder Pfänder über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab: die bezogenen Gebühren und Bußen der Handelspolizei und die Beschaffung von Ellstäben und Besoldung der Markthelfer. Der kleine Ueberschuss kam auch ins Stubengut, wie ein allfälliger Mehrertrag der Pulverstamps, seitdem diese nicht mehr verpachtet, sondern in Regie betrieben wurde.

Das erste Beispiel einer Rechnungsablage stammt aus dem Jahre 1513 und ist eine Stubenmeisterrechnung:

„Item hat iacob wys und iacob schwärzer unser meister rechnung geben minen herren und meistern zuo den koufflütten um alles das sy zuo rechnen hentt ghan das innemen und usgeben und bliwen die zwen meister schuldig minen heren und meister XXVII & XVIII þ 8 d und ist die rechnung beschechen uff

der helgen dr̄y künigen bitt im XIII jar in bywesen
baltisar Vinschernou der alt grossweibel und hans
Gartenmacher und baltiser stoller und ander gnuog."

Der älteste Bericht über eine Seckelmeisterrechnung, bedeutend später, lautet: „Uf der Helgen drigen
küninge dag im MV^e und L jar (1550) do hatt
mehster hans leman Rechnung geben einer stuben
zun kouflütten als um sin verwaldung von sines
ampts wägen von dem vergangen MV^t XLVIII jar
also nach abzug sines innemens und auch usgebens
so plibt meister Hans leman einer stuben schuldig
von sines ampts wägen an pfennigen II^t XXIII
pfund VIII β und ist das korn vom XLVIII jar
nit abgerechnet worden.“ Das Korn von „drig mütt
Dinkel“ Bodenzins überließ man dem Seckelmeister
als Besoldung.

In gleicher Weise ging die Rechnungspassation auch im 17. und 18. Jahrhundert vor sich. Fast ohne Ausnahme konnte die Rechnung „als ehrbar und urecht gut geheißen und passiert werden“ (1655). 1673 geschah die Stiftung eines besonderen Almosengutes, indem man zu diesem Zwecke 12,000 ♂ aus dem Stubengut aussonderte. Diese Summe reichte indessen bald nicht mehr aus, so daß sehr oft große Beträge aus dem Stubengute für Unterstützungen herübergenommen werden mußten.

Die Reihenfolge der Passationen am Großen Botte war im 18. Jahrhundert die, daß man mit der kleinen Pfänderrechnung begann, dann zu der Stubenmeisterrechnung fortschritt und mit der Almosen- und Stubengutsrechnung des Seckelmeisters

abschloß. Bei der ersten handelte es sich um Zehner, bei der zweiten um Hunderte, der dritten allmählich um Tausende und der letzten um Zehntausende von Pfund. Das Vermögen nahm stetig zu, trotz der Belastung des Armengutes, in dem immer beträchtliche Legate die wachsenden Unterstützungen ausgleichen.

Nach Erledigung der Rechnung ging das Große Bott zu den Wahlen über, die gewöhnlich eine rasche Erledigung fanden. Im Anfang des 16. Jahrhunderts waren bloß die Stubenmeister und die Pfänder oder Hänseler zu wählen.

Die Stubenmeister führten die Aufsicht in der Stube und leiteten die Versammlungen. Es waren immer zwei Stubenmeister im Amt, von denen der erste als regierender bezeichnet wurde. Als solcher amtete er im zweiten Jahre und trat nach der Rechnungspassation am Großen Bott zurück, der zweite rückte an seine Stelle, und es wurde ein neuer gewählt. Ebenso hielt man es mit den Pfändern oder Hänselern, nur nicht mit solcher Regelmäßigkeit. Als sich die Gesellschaft einen Obmann gab, sank das Amt der Stubenmeister in seiner Bedeutung. Sie erhielten eine Besoldung, seit 1655: 25 %, vorher 10 %. Das Bott wählte oft die jüngsten, eben erst angenommenen Stubengesellen zu Stubenmeistern. Die Instruktion von 1770 umschrieb die Pflichten der Stubenmeister nach dem Herkommen: Sie haben den Obmann zur Sitzung abzuholen und nachher wieder heimzubegleiten, ebenso am Ostermontag ins Münster und zurück. Der regierende Stubenmeister ist Stimmenzähler und hat

Stichentscheid. Sie führen die Aufsicht über das Gesellschaftshaus. Sie sollen einziehen: die Gebühren von Schultheiß und Amtleuten und Beamten (Aemter-Anlagen und andere Gebühren); „die Annahmungsgelder, das Geordnete für den Feuer-eimer, die Leichttuch- und Totenbahrgelder, den Laden- und Kellerzins, die von allfällig auf der Gesellschaft vorkommenden Streitigkeiten fallende Bußen und was andere Schuldigkeiten und Einkünften mehr sein mögen“. Ferner bezieht er für die Gesellschaft den Stubenzins von allen Gesellschaftsgenossen, auch den noch nicht angenommenen und ledigen und den unterstützten. Ausgenommen sind nur die Pfründer. „Ihme gebühren hingegen die Gefälle, so nicht verrechnet werden, als Käse, Hüener und dergleichen.“ Bei Feuerlarm muß er sich sofort in das Gesellschaftshaus verfügen. Er hat auch die Wappentafeln in Ordnung zu halten und den Schild der Unehelichen mit „einer Barre“ zu versehen. Als „Entschädnuß“ erhält er 12 Kronen. Will einer das Amt nicht führen, so kann er sich mit 15 Kronen loskaufen.

— Das Große Bott wählte den Stubenmeister auf Vorschlag der Borgesetzten. Sofort nach der Wahl legte er das Gelübde ab und stellte zwei Bürgen für das Silbergeschirr, das er zu verwälten hatte. Erst in der ersten Sitzung nach der Revolution erhielten die Stubenmeister ihre Plätze neben dem Obmann, und der regierende Stubenmeister hatte die Umfrage am Bott stehend vorzunehmen (27. März 1798).

Die Hänseler¹¹⁾ oder Pfänder wählte das Große Gott von jeher in gleicher Weise wie die Stubenmeister, doch wurde oft einer mehrere Jahre wieder bestätigt. Der Hänseler oder Pfänder oder Pfandmeister verpflichtete sich gleich nach der Wahl auf die besondere Instruktion, die seine Pflichten, Elle, Maß und Gewicht zu secken, die Gewürzpulver zu untersuchen und über die Marktleute und die Einhaltung der Zeit zu wachen, worin eben die „Freiheiten“ der Gesellschaft bestanden, ausführlich in allen Einzelheiten mit Angabe aller Bußen und Gebühren enthielt. Von der Uebernahme des Amtes konnte man sich mit 15 Kronen loskaufen.

Der Pulverstampfer, der die Gewürzstamps der Gesellschaft, eine ihr gehörige, obrigkeitliche Pulvermühle an der Matte, leitete und eine Pacht dafür bezahlte, wurde auch vom Großen Gott gewählt, war aber kein Beamter, sondern eben ein Bächter. Pulverschäfer und „Inwäger“ als besondere Beamte finden sich nur bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Dann ging ihr Amt in dem der Pfänder auf.

Hatte das Große Gott jedes Jahr einen Stubenmeister und einen Hänseler zu wählen, so wurde die Stelle des Obmanns nur besetzt, wenn der Inhaber gestorben oder zurückgetreten war oder ein anderer Stubengenosse einen höheren Rang im Staate erreicht hatte. Denn als Obmann wählte man jeweilen den Vornehmsten, am liebsten ein Mitglied

¹¹⁾ Das Wort kommt von Hansa = Handelssteuer, aus der ursprünglichen Bedeutung Handelsinnung; — secken, vom mittelhochdeutschen fach, fechten bedeutet prüfen. Vergleiche „Fäfsecker“.

des Kleinen Rates oder einen Sechzehner. Der Obmann war das eigentliche Haupt der Gesellschaft. Erwähnt wird das Amt ausdrücklich erst am 3. Wintermonat 1662. Von da an aber finden wir die Ehrenstelle beständig besetzt. Beim Rücktritt des ersten mit Namen genannten Obmanns, Steffen Perret, am 18. Januar 1667 heißt es: „Und wilens Ein Ehrende Gesellschaft ohne Haupt nit wol regiert werden kan und nohtwendig um allerhand fürfallender Sachen willen Ein Obmann sein muß, also ist grad damals an sein des Herrn Perret statt zum Obmann durch das einhälige mehr erwehltt worden Herr Samuel Tschiffeli, gewesener Schultheiß zu Büren“. Bis zur Revolution hatte die Gesellschaft 18 Obmänner. Davon waren 2 Gruner, aber Stiftsschaffner Samuel Gruner zweimal, 3 Tschiffeli, 4 Rödt und 5 Mutach. Der Obmann erhielt bei seinem Amtsantritt einen rotsammtenen, mit dem Gesellschaftswappen gestickten Siegelbeutel, den man 1749 durch Jungfer Rosalie Desgouttes hatte brodieren lassen, „zu mehrerer anständigkeit und kommlichkeit“. In dem Beutel waren das große und kleine Gesellschaftssiegel, beide auf Silber graviert. Die alten Siegel wurden 1773 wegen Schadhaftigkeit und „grotesquer und unordentlicher gravur“ durch neue ersetzt¹²⁾). Außerdem hatte der Obmann einen „gelsbledernen Sack mit Gewölb- und Schafschlüsseln“, eine Siegelpresse und verschiedene Instruktionen. Er leitete die Versammlungen, auf dem gekrönten, mit dem Gesellschaftswappen gezierten

¹²⁾ Der Siegelbeutel ist jetzt im historischen Museum deponiert. Siehe Jahresbericht 1916, S. 43, Nr. 8372.

Lehnssessel sitzend. Bei den Verhandlungen ist aber kaum je ein Obmann persönlich hervorgetreten. Selbst Anträge zu stellen oder seine persönliche Meinung stark zu vertreten, schickte sich offenbar nicht für ihn.

Die eigentlichen Beamten wurden ebenfalls vom Großen Botte gewählt, und zwar auf unbestimmte Zeit. Nur beim Seckelmeister versuchte man vorübergehend die Einführung einer bestimmten Amtsdauer. Die Einsetzung des Amtes finden wir schon 1523 mit der Notiz: „Item im 15^t und XXIII jar hand die meister zuon kouflütten hinder meister hans lenman geleit LX & in biwesen alt Gartenmacher und ludwig ringler.“ Die Bezeichnung Seckelmeister fehlt noch. Sie kommt 1556 zum erstenmal vor. Seine Aufgabe war Verwaltung des Gesellschaftsgutes — die laufenden kleineren Einnahmen und Ausgaben besorgte der Stubenmeister — und Rechnung „von sinem innemen und usgeben von wägen unser geninten gesellschaft der stuben von kouflütten“. Seine Besoldung waren drei Mütt Bodenzins. 1659 erhielt er zum ersten Mal „zu etwas recompens und dankbarer erkantnus ein ehrliches Trinkgeschirr“. Diese „recompens“ wurde immer größer. Seit 1676 findet sich außer den 3 Mütt Bodenzins eine jährliche fixe Besoldung von 133 & 6 β 8 δ = 40 †. 1736 war sie auf 100 † gestiegen, und die „recompens“ wuchs auf 50 bis 100 Taler und Medaillen von 15 bis 30 Dukaten. 1759 bestimmte man die Besoldung auf 4% der eingehenden Zinsen und 1% der anzuwendenden Kapitalien statt der 12 Mütt Bodenzins — so viel waren es indessen geworden. Die Gratifikationen sollten wegfallen. Nach einem

Beschluß von 1729 sollte kein Standesglied Seckelmeister werden. Die Instruktion von 1770 bestätigte die Beschlüsse von 1759, doch wurde das Prozent der anzuwendenden Kapitalien wieder durch die 12 Mütte Bodenzins ersetzt. Nach sechs Jahren sollte der Seckelmeister sein Amt zu anderweitiger Disposition übergeben, konnte aber wieder gewählt werden. Er war zugleich Almosner. Das Amt stand wegen seiner Wichtigkeit in hohem Ansehen, und die Passationen im 17. und 18. Jahrhundert trieben von Dankbarkeit und Hochachtung gegen den Rechnungssteller. Gewissenhafter und kluger Amtsführung war denn auch die Zunahme des Gesellschaftsvermögens zu verdanken. In den drei Jahrhunderten kam ein einziges Mal eine Unregelmäßigkeit vor.

Der Seckelmeister mußte jährlich bestätigt werden. Das Gleiche war der Fall bei dem Stubenschreiber, der auf unbestimmte Zeit gewählt wurde. Eine Unterschrift der Verhandlungen findet sich zuerst 1585, Wilhelm von Wald. Die Seckelmeisterrechnung verzeichnet seit 1609 den „Fahrlohn des Schrybers“ mit 5 fl . 1622 heißt er „Gesellschaftsschryber“ und 1625 zuerst Stubenschryber. Er hatte sämtliche Sekretariatsgeschäfte zu besorgen, und die recht beträchtliche Arbeit war mit einer sehr bescheidenen Besoldung bedacht (seit 1640: 15 fl jährlich, um 1660: 25 fl , seit 1689: 30 fl , 1726: 30 fl , 1750: 50 fl), die allerdings durch Gratifikationen ziemlich verbessert werden konnte. Seit 1620 bis zur Revolution hatte die Gesellschaft 14 Stubenschreiber, worunter 3 Lauterburg, die zusammen 44 Jahre lang das Amt versahen. Bei der Wahl des Landmajors Kienberger im Jahre 1724 entschied das Große Bott, der Stu-

benischreiber brauche kein geschworener Schreiber oder Notar zu sein, „zumahlen diese Stubenschreiberei mehr dem Sekretariat als aber Notariat anhängig“. Kienberger versah das Amt fast 20 Jahre lang. Die Instruktion von 1770 verlangte dagegen einen geschworenen Schreiber, doch ließ man diese Bestimmung später wieder fallen. Ueber seine Besoldung war in der Instruktion nichts gesagt. Nach der Wahl hatte er ein Gelübde abzulegen. Er hatte allen Verhandlungen als Sekretär beizuwohnen und, wenn er verhindert war, „einen Vicarium auf seine Kosten zu stellen“. Bei Feuersbrunst in der Stadt hatte er sich sofort ins Gesellschaftshaus zu begeben, um nötigenfalls das Archiv zu retten.

Das Amt des Umbeters, der zu den Versammlungen zu bieten hatte, wird 1636 zum erstenmal erwähnt. Er wurde am Großen Bott bestätigt. Die Besoldung betrug: 1686: 3 ♂, 1729: 12 ♂, 1737: 18 ♂, 1764: 24 ♂. Neben den Botengängen lagen ihm Dienstleistungen und die Besorgung der Leichenbegägnisse ob; die Gebühren dafür mußte er abliefern.

Außer den Wahlen der Beamten erledigte das Bott noch die Wahl der Beigeordneten zum Vorgesetztenbott und der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen, wenn Ersatz nötig war. Den Schluß der Verhandlungen bildete die Mitteilung der eingesandten Ratszettel und die Verlesung der sogenannten Feuer- und Lärmordnung mit der genauen Angabe der Verhaltungsmaßregeln.

Das Vorgesetztenbott

versammelte sich ebenfalls in der Gesellschaftsstube, und zwar so oft, als es die Geschäfte erforderten, die in der Vorberatung aller Verhandlungen des Großen Bottes, auch der ersten Passation der Rechnungen („Vorrechnung“) und Erledigung dringender Sachen bestanden. Waren es ursprünglich nur die „Herren“, die Mitglieder des Großen und Kleinen Rates, für die im Manual zuerst 1634 die Bezeichnung „Herren Fürgesetzten“ vor kommt, so wurde die Behörde am 1. Januar 1655 erweitert: „Zu gmeinen Sachen so hie bevor gemeinlich durch die Herren Fürgesetzten tractiert, hat man gut funden mynen Herren von Burgern (den Mitgliedern der C C) us übrigen eltesten Stubengesellen zuzugeben als H. Hippolite Perret, H. Jacob Tschudi, H. Daniel Wäber, H. Daniel Lutterburg, H. Underschreiber Roht, H. Brocher, H. Abraham Bihius, H. Anthony Tschiffeli.“ Gelangte ein Stubengenosse in den Großen Rat, so wurde er nach wie vor ohne weiteres Vorgesetzter. 1673 änderte man den Beschlüß von 1655 in der Weise, daß Fürgesetzte sein sollten „nur diejenigen so in der Zahl der 200 sind, sampt Hrn. Pfandmeister Dupont und die beiden Herren Stubenmeister“, aber in den achtziger Jahren kam man auf die frühere Ordnung zurück und wählte zu den „Herren“ stets so viele Besitzer, daß die Gesamtzahl 25 betrug.

Die Vorgesetzten erledigten alle Geldgeschäfte mit nur wenigen, wichtigen Ausnahmen, die der Bestätigung des Großen Bottes unterlagen, alle Unterstützungen und Vormundschaften. Dadurch

würde die Einrichtung zu schwierfällig, die Zahl der Sitzungen und die Belastung der Vorgesetzten zu groß. Man mußte deshalb an Arbeitsteilung und Uebertragung eines Teils der Verantwortlichkeit auf ausgeschossene Stubengesellen denken, die sonst nicht Vorgesetzte waren. 1725 kam zuerst der Vorschlag, eine Geld- und Waisenkommission zu schaffen. 1727 legte man dann vorerst eine Geldanwendungskommission aus 3 Vorgesetzten und 3 Stubengesellen ein mit der Bevollmächtigung zu Geldanlagen innerhalb des Landes. 1729 folgte die Gründung der Waisenkommission, bestehend aus 3 Vorgesetzten und 2 Stubengesellen, für Vormundschaftsgeschäfte. Dabei waren der amtierende und der gewesene Seckelmeister und der Stubenschreiber. Beide Kommissionen hielten besondere Sitzungen ab, doch mußten alle wichtigeren Geschäfte von den Vorgesetzten bestätigt werden und wurden also nur vorberaten. 1757 erging an die Vorgesetzten die dringende Mahnung, aus keiner anderen Ursache als aus „Leibesnot“ von den Sitzungen wegzubleiben. 1764 vereinigte man die Geld- und Waisenkommission unter dem Namen

Waisenkommission.

Erster Präsident wurde Landvogt Rodt von Morsee. Ihm rühmte man wie jedem neugewählten Präsidenten „angebohrne Dexterität“ nach. Die Waisenkommission hatte nun alle Geld- und Vormundschaftssachen zu erledigen. Nur wichtige Entscheidungen wurden dem Vorgesetztenbott vorbehalten, wie auch die Vorrechnung, während dem Großen Bott seine früheren Geschäfte zukamen. Die Waisen-

Kommision hielt jeden ersten Mittwoch, später jeden ersten Samstag des Monats die regelmäßige Sitzung ab und kam außerordentlicherweise, so oft es nötig war, zusammen. Lokal war das Sälchen im dritten Stock. 1767 beschloß das Große Bott, eine Instruktion für die Waisenkommision und die Beamten aufzustellen. Waisenkommisionspräsident Mutach entwarf eine solche und legte sie 1769 der Waisenkommision vor. Am 18. Jenner 1770 wurde sie vom Vorgesetztenbott und am 22. Februar vom Großen Bott mit bestem Dank angenommen.

Diese geschriebene Instruktion von 1770 war das erste Reglement, das sich die Gesellschaft gab — vorher waren nur Instruktionen für die Hänseler und die Pulverstampfe und Großbottbeschlüsse vorhanden — und blieb lange über die Revolution hinaus in Geltung (bis 1837). Es war freilich nur ein Teilreglement.

Ihr erster Teil bestimmt die Aufgaben der Waisenkommision. Sie soll aus einem Präsidenten und acht Assessoren bestehen: zwei Standesgliedern, drei andern Vorgesetzten, dem Seckelmeister, dem ausgedienten Seckelmeister und den beiden Stubenmeistern. Wenigstens einmal im Monat soll sie sich versammeln. Ihre Aufgaben sind: 1. Verwaltung der Gesellschaftsgüter, besonders Geldanwendung und Prüfung der Rechnungen. 2. Almosen und Verpflegung der Armen. Sie hat besonders den Etat der Armen aufzustellen, ihre Verpflegung zu besorgen, Leibrenten zu bewilligen und die Waisen zu erziehen. 3. Wormundschaft und Aufsicht über die Mittel der von Gesellschaft aus Bevogeteten.

Die Waisenkommision wurde immer wichtiger. Sie hielt so viele Sitzungen ab, daß ihre Verhandlungen zum größten Teil die Manualbände füllen. Die letzte eingetragene Sitzung vor der Revolution war die der Waisenkommision vom 21. Horner 1798.

Die Geldgeschäfte der Waisenkommision bestanden außer der Überwachung der eigentlichen Vermögensverwaltung durch den Seckelmeister hauptsächlich in Prüfung und Bewilligung von Geldanlagen. Das waren zumeist Darlehen gegen Bürgschaft oder Unterpfand an Gesellschaftsgenossen, so z. B. 1767 an den Schönfärber Desgouttes 2000 ♂; 1782 an Pfarrer Herrmann in Ifferten 1000 ♂ zur Einrichtung einer Pension für junge Leute, in der dann auch Johann Rudolf Wyß ein Jahr zu brachte; aber auch Darlehen an „Ussere“. So wurden dem Schultheißen Steiger 1757 auf eine Obligation „mit freuden“ 8000 ♂ geliehen. 1764 erhielt Hauptmann Vincenz Tschärner von Bellevue gegen Bürgschaft des Hauptmanns Bernhard Tschärner und des Herrn von Graffenried von Köniz 800 † geliehen. Oder man erwarb Gültbriefe, z. B. 1776 einen von 3000 ♂ auf Bad Weissenburg.

Trotz aller Vorsicht gab es hie und da Verluste. 1701 wurden durch Einbruch beim Seckelmeister 1431 ♂ 10 β gestohlen. Die Gesellschaft nahm den Schaden auf sich. Weit größer war der Schaden beim Zusammenbruch des Bankhauses Malacrida im Jahre 1721¹³⁾). Die Gesellschaft war bei der

¹³⁾ Vergl. von Mülinen: Law und Malacrida. B. Z. 1897, S. 137.

Bank dieses ihres Angehörigen mit 12,000 ‰ beteiligt. Ein anderer Stubengenosse, Banquier Gruner, Malacridas Schwiegersohn, rettete durch Auskauf der Masse 1722 für die Gesellschaft 1980 † oder 6600 ‰, etwas über die Hälfte. Das Geld wurde für den Hausbau verwendet.

Wie sorgfältig Geldanwendungen erwogen wurden, beweist folgende Stelle aus einem Gutachten über ein Darlehen im Jahre 1768: „ein Vorschlag, der auf seiner Oberfläche einen glänzenden Schein zum Besten der Gesellschaft re. hat; allein Mhwbb. die sich bemühen, nicht nur das Außerliche der Dinge, sondern ihren innern Wert zu betrachten, und die sich nie von dem allgemeinen Besten der Gesellschaft entfernen können, haben auch hier zer- gliedert, gegen einander gehalten und sowohl im Allgemeinen als Besondern dieses Vorschlags gefährliche Folgen wider den Nutzen der Gesellschaft entdeckt“.

Der geringe Zins, der im Lande erhältlich war, die Erfahrung mit der Bank Malacrida und besonders die Schwierigkeit, den Zins einzutreiben, wenn vornehme Herren die Schuldner waren, gab den Anstoß zu Geldanlagen im Auslande. 1759 legte man 10 bis 20,000 ‰ in der Wiener Bank an, die auch 1764 zu neuen Anlagen bestens empfohlen wurde, weil sie auch während des siebenjährigen Krieges die Zinsen richtig bezahlt hatte. Darum legte man 1766 wieder 4500 Gulden dort an und sogar Waisengelder, 1790 wieder 2400 Kronen. 1791 erwarb die Gesellschaft Titel von 3000 Kronen des $4\frac{1}{8}\%$ Anleihehens der österreichischen Landstände. 1798

aber beschloß die Waisenkommission wegen ungünstigerer Bedingungen den Verkauf der Wiener Banco-Obligationen. — 1760 gekaufte drei Aktien der englisch-ostindischen Compagnie wurden 1765 mit gutem Gewinn verkauft. — 1768 beschloß man Anlagen in den dänischen Fonds und in der Hamburger Stadt-Banque. 1790 wurde das bei der dänischen Kanal-Kompagnie angelegte Kapital auf 10 Jahre verlängert. — Unglücklich fiel die Anlage bei der Stadt Lhon aus. 1776 beschloß man, bis auf 1000 Neutaler in Lhoner Obligationen zu erwerben, gleichzeitig mit Wiener-Bank-Obligationen von 10,000 \$. Als dann im Jahre darauf das erste dänische Kapital von 1000 Reichstalern = 1445 Kr. 15 B. gefündigt wurde, ergänzte man es auf 1000 Neutaler und legte es in Lhon an. Viele bernische Gesellschaften und Private beteiligten sich an dem Geschäft, das Bankier Beerleeder vermittelte. Dieser übergab 1778 die Lhoner Obligationen im Betrage von 200,000 Livres, wovon der Gesellschaft 12,000 Livres gehörten, ihr zur Aufbewahrung im Archiv. Der Depositionsaft ist unterzeichnet von Obmann Rodt, „Président de la noble Abbaye des Marchands“. 1784 bot sich Gelegenheit, das Kapital abzulösen. Statt dessen verlängerte man noch im November 1789 (!) die Anlage auf 10 Jahre gegen 5% statt 4% Zins. Ja, es wurde vorgeschlagen, noch weitere 2800 Kronen in Lhon anzulegen. Die Vorgesetzten beschlossen aber dann doch, „wegen Geldmangel im Land, der Lage der französischen Angelegenheiten und andern Bedenken“ die verfügbaren 17,000 \$ im eigenen Lande anzulegen. Als dann 1792 die

französische Regierung die Bezahlung der Zinsen in Assignaten anbot, verlangte man bares Geld. Aber 1793 mußten die Originaltitel „bei Verlust ihres Kapitals“ zum Einschreiben oder Auswechseln nach Paris geschickt werden. 1795 verfügte der National-Convent, daß die Lyoner Obligationen entweder in das „Grand livre de la dette nationale de France“ eingeschrieben oder in Assignaten bezahlt werden sollten. Die Gesellschaft entschied sich für Einschreibung ihrer Forderungen. Aber die richtige Zeit dazu wurde von dem Bankhause verpaßt, ein Versuch, die Inscription nachträglich zu erlangen, scheiterte. So mußten 3200 Kronen am Ende des Jahres „wegen dermaliger Lage der Sachen in Frankreich unter die verlürstigen Capitalien gesetzt“ werden. 1797 erlangte man wenigstens für 1050 £. de F. die nachträgliche Einschreibung ins Grand livre de la dette. Trotz solcher Verluste betrug das Vermögen zur Zeit der französischen Besetzung fast 100,000 Kronen.

Die zweite Aufgabe der Waisenkommision war die Besorgung des Armenwesens. Unterstützungen notleidender Angehöriger waren von jeher die moralische Pflicht der Gesellschaft und ihr Zweck, und Beispiele finden sich schon in den ältesten Manualen. 1676 wurde die Pflicht durch die Bettelordnung gesetzlich. Von da an fanden regelmäßig am Ende des Jahres oder ganz zu Anfang des neuen die tigen vor den Vorgesetzten, nach Einführung der tigen von den Vorgesetzten, nach Einführung der Waisenkommision vor dieser einzufinden hatten. Da wurden die Unterstützungen festgesetzt. Arbeitsfähige

hielt man zur Arbeit an, besonders bei den Industrien, die von den Refugierten eingeführt waren (Ratsbefehl von 1689). Man sorgte für die Notarmen durch Abgabe von Brotgetreide, Bezahlung des Hausszinses, Lieferung von Kleidern und Arzneien. Der Bestimmung der Almosen ging seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Aufstellung eines Voranschlages voran. Besondere Sorgfalt wurde auf die Erziehung bedürftiger Kinder verwendet. Man schloß für sie umsichtige Lehrverträge ab, sorgte für gute Nahrung und Kleidung, scheute aber bei Widerspenstigen auch schärfste Behandlung nicht, Prügel und Einsperren in der Spinustube des Spitals¹⁴⁾). Seit 1756 konnte man die Knaben in das neuerrichtete Waisenhaus schicken, bis sie alt genug zur Erlernung eines Berufes waren. Man bezahlte dort ein Tischgeld von 30 Kronen. Auch in das Thuner Waisenhaus schickte man Knaben, und das Zucht- oder Raspelhaus in Basel benützte man zur Zähmung der Widerspenstigen. Besonders viel Mühe verursachten die Ungehölichen, gegen deren Aufnahme man sich auch mit einer Härte sträubte, die uns kaum noch verständlich ist. Wer auf Kosten der Gesellschaft erzogen worden war, blieb sehr lange unter ihrer Aufsicht. Für die Heirat bedurfte er der Einwilligung der Waisenkommision, auch wenn er längst mehrjährig war. Leichtsinnige Heiraten wurden mit allen Mitteln bekämpft. Dagegen stattete die Gesellschaft Mädchen, die wegheirateten, mit

¹⁴⁾ Ich muß mich hier auf das Allgemeine beschränken und behalte mir eine Darstellung der Einzelheiten für andere Gelegenheit vor.

einer Aussteuer von 50 bis zu 80 Kronen aus. Die gleiche Strenge wie gegen Kinder übte die Gesellschaft auch gegen erwachsene Unterstützte aus. Leichtsinnige Haushalter, Trunkenbolde, Faulenzer wurden vor die Waisenkommission geladen und abgefanzelt. Wenn das nichts half, sperrte man sie auf ein Jahr in die Spinnstube. Der Strenge entsprach eine väterliche Fürsorge. Kranke, Unterstützte wie Unvermöliche, schickte man zu Badekuren nach Baden, Schinznach, auf den Gurnigel, nach Weissenburg oder auch bloß ins Neuhäre Bad. Familienstreitigkeiten wurden von der Waisenkommission geschlichtet. Für Personen mit geringem Vermögen bewilligte die Gesellschaft Leibrenten, indem sie ihr Kapital übernahm und ihnen dafür den doppelten Zins auszahlte. Das erste Beispiel dafür findet sich schon 1732, der Ausdruck Leibgeding zuerst 1740. Neberhaupt wurde an dem Grundsätze festgehalten, daß die Gesellschaft eine große Familie sei, und die Einmischung in die Verhältnisse der Angehörigen zur Hilfe wie zur Zucht wurde in einem Maße ausgeübt, wovon man heutzutage kaum mehr einen Begriff hat. Die Waisenkommission spielte die Rolle eines strengen, aber vorsorglichen Vaters.

Als dritte Aufgabe hatte die Waisenkommission das **Vormundschaftswesen**. Dafür besaß sie weitgehende Kompetenzen. Sie ernannte die Bögte, prüfte die Rechnungen, entschied über die Lebenshaltung der Mündel, verwahrte die Mündelgelder, entließ die Vormünder, alles wie heute, aber, da die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, nur in streitigen Fällen in Tätigkeit trat, war die Waisenkommission

viel selbständiger, als sie es heute gegenüber der Oberwaisenkammer und dem Regierungsstatthalter ist.

Das älteste Beispiel einer Bevogtung in unsren Manualen ist im Jahre 1584 die Ernennung des „fromen fürnehm und wisen Herrn Joder Bižius“ zum Vogt für Jacob Schwyzer. Im Jahre 1763 hatte die Waisenkommission neun ordentliche Vormundschaften zu beaufsichtigen, wozu dann noch eine Anzahl Familienvogtschaften kamen. Witwen und unverheiratete Frauen mit eigenem Vermögen mussten Vormünder haben, durften sie aber selber wählen.

Als anschauliches Beispiel für den Gang einer schwierigen Vormundschaft in jener Zeit gebe ich den großen Tschiffeli=Handel¹⁵⁾.

Gabriel Tschiffeli war unter Vormundschaft gestellt. 1763 verlangte sein gleichnamiger Sohn, der Hauptmann, das Vermögen des Vaters von der Gesellschaft heraus, um es als Familienvogt zu verwalten. Von der Waisenkommission abgewiesen, wandte er sich an das Stadtwaisengericht, und als dieses gegen ihn entschied, weiter mit einer Supplikation an die Gnädigen Herren des täglichen Rates. Diese schickten die Bittschrift an die Vorgesetzten der Gesellschaft und verlangten Bericht. Ein solcher wurde von der Waisenkommission ausgearbeitet, und daraufhin wiesen auch die Gnädigen Herren Gabriel Tschiffeli ab. 1764 aber erlangte er eine Ehesteuere

¹⁵⁾ Außer den Manualen sind auch die eigentlichen Akten vorhanden. Sie wurden kürzlich in einer Dachkammer des Zunfthauses aufgefunden und sind jetzt wieder dem Archiv einverleibt worden.

von 2000 fl aus der Masse des väterlichen Vermögens und die Zusage, später noch 4000 fl zu erhalten. Nach drei Jahren erneuerte er das Gesuch, daß ihm die Vormundschaft seines Vaters übertragen werde. Die Waisenkommission wies ihn wieder ab, und es wiederholte sich der Vorgang von 1763 vor Stadtwaissengericht und Rat. Hauptmann Tschiffeli vermietete aber unterdessen eigenmächtig das Haus seines Vaters „hinter den Spichern“, und die Waisenkommission mußte beim Mieter, Landvogt Jenner, Einspruch erheben. Es kam zu neuen Verhandlungen vor dem Stadtwaissengerichte. Dieses sprach am 15. September 1767 Hauptmann Tschiffeli die Vormundschaft über seinen Vater zu, doch sollte er der Gesellschaft Vogtsrechnung ablegen, und die Titel blieben im Archiv zu Kaufleuten. Tschiffeli verweigerte gleich die erste Rechnung nach zwei Jahren (1769), da er nur den Verwandten Rechenschaft schuldig sei. Er mußte aber nachgeben. Die Waisenkommission passierte aber 1770 die erste Rechnung aus verschiedenen Gründen nicht, hauptsächlich weil der Vogt sich eine Wohnung im väterlichen Hause eingerichtet hatte, ohne der Masse etwas zu bezahlen. Die Sache war um so unangenehmer, weil Hauptmann Tschiffeli seither Grossrat geworden war und als solcher selbst Sitz und Stimme unter den Vorgesetzten hatte. Die nicht passierte Rechnung kam 1770 vor die Gnädigen Herren. Diese wiesen sie an das Stadtwaissengericht zurück. Die Gesellschaft verwahrte sich dagegen, mit Tschiffeli einen Prozeß zu führen, erklärte aber, ihm das Vermögen nicht herausgeben zu können,

bevor eine Summe von 15,000 $\%$, die durch Substitution nach dem Erlöschen des Tschiffelischen Mannesstammes dem Almosengute vermachte war, ausgeschieden und sichergestellt sei. So blieb die Sache in der Schwebe. Tschiffeli aber begann 1772 einen Prozeß gegen den früheren Vogt seines Vaters, den Professor Rudolph, wegen einer Summe, die bei einem Geltstage verloren gegangen war. Die Vorgesetzten übernahmen die Prozeßkosten für Rudolph. Ein Vermittlungsversuch scheiterte. Tschiffeli gewann den Prozeß.

Im Jahre 1773 versuchte man, sich zu einigen. Tschiffeli erklärte sich bereit, die von ihm ausgegebenen Summen durch vier Zinsschriften sicherzustellen, aber die Waisenkommission fand die Sicherheit ungenügend. Sie war der Meinung, das Stadtwaissengericht habe dadurch, daß es die Vogtsrechnung Tschiffelis passiert hatte, die Gesellschaft der Aufsicht über die Vogtschaft enthoben, und beschränkte sich nur noch auf das Verlangen, die substituierten 15,000 $\%$ müßten sichergestellt werden. Daran hatten alle drei Zweige der „wohladenlichen Familie Tschiffeli“, die der Testator Samuel Tschiffeli zu Erben eingesetzt, das gleiche Interesse, ja ein größeres als das Almosengut der Gesellschaft, das erst nach dem Aussterben des Mannesstammes substituiert war. Das Stadtwaissengericht entschied, die Gesellschaft habe „die Direktion über die Vogtschaft des Herrn Gabriel Tschiffeli“ zu behalten. Hauptmann Tschiffeli solle der Waisenkommission seine zweite Rechnung vorlegen und Sicherheit für die substituierte Summe bieten. Tschiffeli weigerte sich, der Waisenkommission

Rechnung abzulegen; er werde das nur vor Stadtwaifengericht tun. Die Waisenkommission ihrerseits wollte mit der Vogtschaft auch nichts mehr zu tun haben und verlangte, das Stadtwaifengericht solle wie die erste auch die zweite Rechnung passieren. Sie schob die Substitutionsforderung den nächsten Erben, besonders dem Chorschreiber Tschiffeli zu. Das Stadtwaifengericht beharrte auf seinem Entcheid und schickte die Vogtsrechnung an die Gesellschaft. Die Waisenkommission setzte Tschiffeli einen Tag zur Passation an, behandelte die Rechnung am 2. August 1773 und wies sie mit einem langen Schreiben voller Ausstellungen an Tschiffeli, der nicht erschienen war, zurück. Am 30. Dezember wurde Tschiffeli gemahnt, die Rechnung abzuändern. 1774 weigerte er sich, das zu tun, und beschwerte sich beim Stadtwaifengericht über die „unbegreifliche“ Nicht-Passation. Erst auf eine dritte Einladung erschien er, aber auch jetzt kam keine Einigung zustande. Die Waisenkommission mußte sich vorläufig damit zufrieden geben, daß Bruder und Schwager Tschiffelis ihr Einverständnis mit den Verhandlungen erklärtten, die der Vormund in seiner Rechnung aufführte. Hauptmann Tschiffeli sollte für die 15,000 ₣ eine Obligation aussstellen. Das war die zweite Rechnungspassation.

Unterdessen wurde Hauptmann Tschiffeli Landvogt von Oron (1776). Im nächsten Jahre starb der bevormundete Vater Tschiffeli, und Landvogt Tschiffeli verlangte daraufhin die Auslieferung des Vermögens. Die Waisenkommission verweigerte die Herausgabe, weil die Bedingung der Obligation nicht

erfüllt sei. Darüber kam es zum Prozeß mit den Erben. Die Herren Tschiffeli, nämlich Landvogt Gabriel in Oron, Kapitänleutnant Daniel in Holland, Obrist (später General) David Friedrich in kgl. sardinischen Diensten, Hauptmann Emanuel in Piemont, Pfarrer Victor Anton in Oberdießbach, Salzfaktor Samuel in Aelen und Fürsprecher Rudolf Tschiffeli machten erst 1779 Vorschläge „zur Tilgung der wegen der Erbschaft des bevogtet gewesenen Herrn Gabriel Tschiffeli mit der Gesellschaft obwaltenden Streitigkeiten“. Sie versprachen, nach Passation der dritten und letzten Rechnung für den Vater Gabriel Tschiffeli der Waisenkommission volle Entladnis zu erteilen und gegen Auslieferung des Vermögens die substituierten 15,000 ₣ zu „refundieren“. Am 8. April 1780 kam die Einigung zustande. Landvogt Gabriel Tschiffeli zu Oron und seine Verwandten erhielten die hinterlegten Zinsschriften im Betrage von 450 Kronen 5 Batzen. Sie stellten eine Obligation im Betrage von 15,000 ₣ aus und anerkannten die Stiftung einer Tschiffeli-Kiste auf Grund dieses Kapitals, verpflichteten sich, an den jeweiligen Nutznießer 4% Zins zu bezahlen und die Summe selbst innerhalb der nächsten 20 Jahre der Gesellschaft voll abzutragen. Dann sollte die Obligation zurückgegeben werden, das Kapital aber nach dem Aussterben der berechtigten Nutznießer gemäß der Testamentsbestimmung dem Almosengute zu Kaufleuten zufallen. Als im Jenner 1781 die Obligation ins Gewölbe gelegt werden konnte, war nach fast 18 Jahren der Tschiffeli-Handel erledigt. Er ist ein

Beispiel für die Mühseligkeit des Vormundschaftswesens. Denn der erzählte Verlauf erforderte eine Unzahl von Sitzungen, Beratungen, Gutachten und Schreibereien. Die übrigen Vormundschaften wiesen auch oft Schwierigkeiten auf, aber doch keine so langwierigen und außerordentlich unangenehmen. Für Arbeit der Waisenkommission war also reichlich gesorgt, und das durchaus unbesoldete Amt der Mitglieder erforderte große Opferwilligkeit.

Alt Landvogt Gabriel Tschiffeli von Dorn wurde wie zur Ironie 1784 stellvertretender und 1785 wirklicher Präsident der Waisenkommission, die er so manches Jahr in Atem gehalten hatte. Im Ernennungsschreiben heißt es u. a.: „zumal die allgemein bekannte gründliche Einsichten und wahren gesellschaftlichen Gesinnungen Ew. wohlgeboren Mhgh. die zuversichtliche Hoffnung geben, daß unter Dero kluger Leitung und Vorsit die wichtigen Geschäfte — — — zum allgemeinen Besten werden behandelt und vollführt werden“. Er bekam die Süßigkeit des Amtes zu kosten, als ihm im Jahre 1788 die Pflegerin eines unehelichen Kindes drohte, es ihm ins Haus zu bringen, wenn er als Waisenkommissionspräsident den Vater des Kindes nicht zur Bezahlung der Alimente zwinge.

Gabriel Tschiffeli starb 1795 als Obervogt zu Biberstein und hinterließ 8787 Kronen Vermögen und 26,789 Kronen Schulden, so daß für die „Erbsmasse“ der Geltstag angerufen und Witwe und Kinder von der Gesellschaft erhalten werden mußten. Der Mannesstamm des Geschlechtes ist in diesem Jahrhundert ausgestorben. Die Familie Tschiffeli

von Neuenstadt ist mit den alten Bieler Tschiffeli nicht verwandt.

Die Händelerkommission.

Zur Ausübung der Marktaufsicht und Feckung von Gewürzpulver, Maß und Gewicht waren die Händeler der Gesellschaft da. Aber zu Zeiten konnten sie ihrer Aufgabe kaum genügen, besonders als die französischen Flüchtlinge ihr Gewerbe zu treiben anfingen und sich burgerliche Handelsleute mit ihnen in unerlaubte Handelsverbindungen einließen. Dazu kam die Einmischung des Kommerzien-Rates, der 1703 genaue Auskunft darüber verlangte, wie weit sich die Freiheiten der Gesellschaft erstreckten. Zur Abwehr gegen Eingriffe in die Rechte Kaufleutens wurde 1704 eine besondere Händelerkommission eingeführt. Sie hatte viele Geschäfte zu erledigen und hielt bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Dann erlosch sie unvermerkt. Aber 1736 lebte sie wieder auf, da man sie zur Prüfung der von den Händelern eingereichten Beschwerden nötig hatte. Sie nahm sich z. B. im Jahre 1745 der Dachdecker an, da Deck Scheurmeister sich über Abbruch des Verdienstes durch Fremde und Ausburger beklagte. Seit 1748 wurde die Händelerkommission zu einer ständigen Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder, beaufsichtigte die Aufgaben der Händeler und wachte über die Freiheiten. Die Anfrage des Kommerzienrates, ob die Gesellschaft geneigt wäre, ihre Rechte an ein neu zu gründendes Handelsgericht abzutreten, wurde nach einem ausführlichen Gutachten abschlägig beantwortet (September 1755). Lange Zeit fand die

Hänselerkommission alles in Ordnung. Gegen Ende des Jahrhunderts aber mußte sie ihre Aufsicht verschärfen. 1797 wurden nicht weniger als 18 Krämer vorgeladen, weil sie außerhalb der Zeit der Fahrmarkte feilgehalten hatten. Zwei, Hirzel von Winterthur und Wäber von Zürich, ließ man laufen, weil man ihnen nichts beweisen konnte; vier andere wurden absolvirt; die übrigen zwölf mußten 4 $\frac{1}{2}$ Buße und 10 β Citationskosten bezahlen. Davon waren sieben Schweizer und fünf Ausländer. Seit 1785 bestand die Hänselerkommission aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Mitgliedern der Waisenkommission, den beiden Hänselern und einem Präsidenten. Da die Hänseler selbst darin Sitz und Stimme hatten, war die Kommission natürlich nicht mehr zur Aufsicht über die Hänseler bestimmt, sondern zu ihrer Unterstützung. Sie bildete also gewissermaßen eine Erweiterung des Amtes.

Das Hänseleramt und die Hänselerkommission verschwanden mit dem Anbruch der neuen Zeit samt den Vorrechten, die die Gesellschaft Jahrhunderte lang in Handelssachen ausgeübt hatte, und auch die Pulverstampfe überdauerte als Privatunternehmen die Umlöhlung nicht lange.

Die Armaturenrevisionen.

Das Gesellschaftshaus war auch der Ort, wo die militärischen Pflichten der Stubengenossen geordnet wurden. Dort wurden vom Bott in früheren Zeiten die Auszügerlisten aufgestellt, dort das Reisgeld und die Armaturen verwahrt; dort auch hatte der Stubengenosse bei der Annahme seine Ausrüstung vorzu-

weisen. Als dann seit 1768 von den hier nur ange-deuteten militärischen Pflichten fast allein der Stadtmachdienst blieb, mußte wenigstens die Armatur in-stand gehalten werden. Die Zelte wurden hie und da noch bei schönem Wetter zur „Verlustung“ aufge-spannt, 1795 aber ins Zeughaus abgeliefert.

Seit 1779 begannen die vorgeschriebenen Ar-matur-Revisionen. Die Stubengenossen vom 16. bis zum 60. Jahre hatten sich im Gesellschaftshause ein-zufinden. Ihre Waffen und Ausrüstungsgegenstände wurden geprüft und alle Anwesenden mit einem Kümmelkuchenfrühstück bewirtet. Ein genauer Militär-Rodel sollte geführt werden. Abwesenheit wegen Unpäßlichkeit war authentisch zu bescheinigen. Die Gesellschaft setzte den ersten Samstag im März für die Musterung fest. Sie wurde von da an regelmäßig abgehalten, und die Angaben sind für uns besonders wertvoll, weil sie uns die Zahl der männlichen Ge-sellschaftsangehörigen vom 16. Jahre an am zuver-lässigsten liefern.

Im Jahre 1780 zählte man 67 Stubengesellen über 16 Jahre alt. Davon erschienen 28 bewaffnet; über 60 Jahre alt waren 12, auf Bogteien 3, stadt- oder landesabwesend 23, seit langen Jahren frank 1. Man beschloß, am Musterungstage die Gesellschaftsfahne auszuhängen. Die armen Stubengenossen wurden auf Gesellschaftskosten aus den vorhandenen Vorräten ausgerüstet.

1781 erließ der Rat eine besondere Verordnung über die Bußen für Abwesende oder ungenügend Gerüstete. Es waren 85 Stubengesellen, davon 29 bewaffnet. Ueber sechzigjährig waren 12, Geistliche

und Studioſi 15, Untüchtige 3, frank 2, stadt- oder landesabwesend 21, unbewehrt keiner. Auffällig ist der Unterschied gegen das Vorjahr. Man hatte vorher die Geiſtlichen und die Untauglichen offenbar überhaupt nicht mitgezählt.

1782 zählte man 87 Stubengenossen, wovon 31 bewaffnet. Von jetzt an erst wurde ein regelmäßiges Armatur- und Militär-Manuel geführt. Bis dahin hatte man einfach das Haupt-Manual dazu benutzt. Der Kriegsrat rügte am 22. April, viele Bürger hätten sich fälschlich als untüchtig gemeldet. Die Schuldigen mussten 5 % Buße bezahlen. Die Ausrüstung der Unbemittelten und Bergelstagten („die Hab und Gut den Gelten dargeschlagen“) durch die Gesellschaft wurde nun vom Rat ausdrücklich befohlen.

1783 waren 88 Stubengenossen, davon 34 bewaffnet; 1784 von 88 Stubengenossen 39 bewaffnet. Durch einen Ratszettel dieses Jahres wurden die Studioſi von den Waffenmusterungen befreit. Die Zahl der Stubengenossen stieg von 89 im Jahre 1785 auf 92 (1786—87), auf 98 (1788), ging 1789 auf 96 zurück, stieg dann wieder auf (1790) 97, (1791) 98, (1792) 99 und erreichte den höchsten Stand mit 100 im Jahre 1793. In den beiden folgenden Jahren ging sie auf 99 zurück, erreichte 1796 nochmals 100 und betrug im Jahre vor der Umwälzung (1797) 96. Die Zahl der Bewaffneten bewegte sich in diesen Jahren zwischen 34 und 40.

Die Armatur-Revisionen waren der letzte, bescheidene Rest des Auszügerwesens und der militärischen Verpflichtungen der Gesellschaft. Nach der

französischen Invasion verschwanden sie völlig. Das Reisgeld, dessen gesetzlicher Bestand für die Gesellschaft 252 Kronen betrug, war schon 1793 von der Regierung freigegeben worden.

Das Ende der alten Zeit.

Nach dem Sturze der alten Regierung hielt das Vorgesetztenbott seine erste Sitzung im Kunsthause am 27. März 1798. Die Worte „Freiheit“ und „Gleichheit“ wurden an den Anfang des Protokolls gesetzt. Die „Herren“ waren verschwunden, es gab nur noch „Bürger“. Zum Zeichen der Gleichheit erhielten die Stubenmeister zum ersten Mal ihren Sitz neben dem Obmann. Man beriet auch, ob der Umbieter ebenfalls in den Saal gehöre, fand dann aber, er solle vorläufig noch draußen bleiben. Der Obmann, die Vorgesetzten und sämtliche Kommissionen der Gesellschaft zu Kaufleuten beschlossen dann, ihre Aemter in die Hände der Stubengenossen zurückzugeben. Ein Vortrag darüber wurde beraten und gutgeheißen. Er lautete folgendermaßen:

„Wertheste Mitbürger und Gesellschaftsgenossen! „Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse durch Annahme der allgemeinen helvetischen Constitution und Abänderung aller Gewalten im politischen Fache machen es den nach bisheriger Constitution Unserer urbürgerlichen Gesellschaft von Euch erwählten und anerkannten Obmann und Vorgesetzten, ferner den beiden Präsidenten und sämtlichen Mitgliedern sowohl der Waizen- als der Hänseler-Commission, worunter sich auch der Seckelmeister und die Stuben-

meister befinden, zur Pflicht, Euch, wertheste Mitbürger und Gesellschaftsgenossen aufzufordern, daß für die Zukunft zu bestimmende Besorgungs System für Unsern Gesellschafts Zirkel in Erwägung zu ziehen und festzusezen. Zu dem End legen sowohl die Vorgesetzten und die Glieder der bisherigen Waisen- und Hänseler=Commission ihre bekleideten Stellen wieder in Ihren Schoß.

„Nicht ohne Rührung geschieht diese Niederlegung. Sie wertheste Mitbürger und Gesellschaftsgenossen haben bis dahin in Uns die Väter der Gesellschaft und Besorger Unserer gesellschaftlichen Angelegenheiten geehrt und geschäzt.

„Ihr Zutrauen war groß und verdient Unser aller Dank. Er ist um so desto reiner, da derselbe durch kein Bewußtsein einander widerstrebender Ge-sinnungen getrübt wird. Wir suchten in Unseren Stellen Unsre Pflicht zu thun und Gutes zu wirken, was wir vermochten; aber Menschen bleiben oft bei ihren besten Vorsäzen immer eingeschränkt, und so hoffen Wir in dieser Hinsicht auf Schonung unsrer unwillkürlichen Schwächen und Unvollkommenheiten.

„Lassen wir uns, wertheste Mitbürger und Stubengenossen, in allem Unserm Verhalten eingedenk seyn, was Unsre jezige allgemeine helvetische Constitution jedem ans Herz dringt, und solches auf Unsre gesellschaftliche Verfassung sowie bis dahin auch jetzt und für die Zukunft anwenden.

„Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt

Freundschaft, opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten.

„So laßt uns Brüder sehn unter einander zur Pflichterfüllung als Staatsbürger und in unserm engeren Kreise als Gesellschafter; Brüder sehn unter einander zur Verbreitung und Beförderung jeder Bürger-Tugend, und besonders nach dem Zwecke unserer Stiftung zur Hülfe und vaterländischen Erziehung der verwaisten Jugend, zur Erleichterung und Unterstützung der Bedrängten und Leidenden unter uns. Dann o dann Freunde und Brüder werden wir auch in diesem Zirkel dem Vaterlande und unserer Constitution Genüge thun.“

Sig. Emanuel Lauterburg, Notar,
ad interim Stubenschreiber.“

So betonte der Abdankungsvortrag vor allem die Brüderlichkeit. Am Großen Bott vom 29. März 1798 wurde er vorgelesen. Der Obmann, Bürger Obrist Mutach, verkündete dann den Rücktritt aller Vorgesetzten. Das Bott beschloß, die Zahl der Vorgesetzten solle 25 bleiben, die Waisenkommision vom Großen Bott gewählt werden, und eine besondere Kommission solle alle Instruktionen der neuen Zeit anpassen. Dann schritt man zur Wahl der neuen Vorgesetzten. Es wurden gewählt die Bürger:

1. Obmann Mutach (Gabriel, Obrist, Stiftsschaffner).
2. Waisenkommisions-Präsident Tschiffeli (Franz Anton, Hptm.).
3. Hänselerkommisions-Präsident Ganting (Joh. Sam., Messerschmied).

4. Seckelmeister Morell (Bernh. Niklaus, Salzbuchhalter).

Borgesezte:

5. Gaudard, Oberforstner (Franz Hieronymus).
6. Kasthofer, Inselverwalter (Gottlieb Emanuel).
7. Lauterburg, Wagmeister (Jacob Emanuel).
8. Gaudard, Buchführer (Rudolf Gabriel, † 1798).
9. Morell, Apotheker (Carl Friedrich).
10. Herrmann, Provisor (Johann Rudolf).
11. Scheurmeister, Hafner (Abraham Samuel).
12. Mutach, Kriegsratschreiber (Sigmund Rudolf).
13. Kasthofer, Sanitätsratschreiber (Gottlieb Rud.).
14. Schneider, Operator (Emanuel).
15. Schneider, Werkmeister (Ludwig Friedrich).
16. Mutach, Jägerhauptmann (Carl Ludwig).
17. Wilhelmi, Hauptmann (Abraham Rudolf).
18. Mutach, alt Landvogt von Lenzburg (Gabriel).
19. Gaudard, Operator (Franz Emanuel).
20. Lauterburg, Negotiant, älter (Emanuel).
21. Desgouttes, Negotiant, Vater (Samuel Andreas).
22. Gruner, Obrist (David, alt Waisen-Obrmann).
23. Rodt, alt Landvogt von Neus (Anton Emanuel).
24. Rodt, alt Landvogt von Trachselwald (Daniel Samuel).
25. Mutach, Major (Abraham Friedrich).

Alle bis auf drei waren schon bisher Borgesezte gewesen und wurden einfach wiedergewählt. Die drei Neuwahlen waren Ergänzungen. Sie betrafen Jägerhauptmann Mutach, Hauptmann Wilhelmi und Lauterburg, den Negotianten. Die Reihenfolge war charakteristisch. Sie richtete sich wohl nach der Stim-

menzahl. Einige Patrizier rückten an den Schluß, und das „Bon“ verschwand. Im ganzen aber bewies das Große Bott, daß es unter den neuen Verhältnissen im Staate doch den alten Brauch in der Leitung der Gesellschaft beibehalten wollte.

Ebenso wurden die elf Mitglieder der Waisenkommission, die fünf der Hänselerkommission und alle Beamten bestätigt. Das gleiche Große Bott beschloß, die von Stubengenossen der Gesellschaft vorgeschossenen verzinslichen Gelder seien auf Anmeldung zurückzuzahlen. Für den im Laufe des Jahres verstorbenen Buchführer Gaudard wurde Bürger Gabriel Turer, Negotiant, als Vorgesetzter gewählt.

Die Titulaturen: „Hochgeachtter Herr“ für den Obmann, ob er Mitglied des Kleinen Rates sei oder nicht, „Hochgeehrter Herr“ für die Gesellschaftsgenossen vom Rate der CC und „Wohlgeehrter Herr“ für die übrigen fielen 1798 dahin, und alle hießen bloß „Bürger“, wenn auch dieser Brauch nicht einmal die ganze Zeit der Helvetik hindurch dauerte.

Was sich zu Beginn der Helvetik im Gesellschaftssaal zu den Kaufleuten abspielte, war bedeutsam. Die Gesellschaft hatte als solche ja nur sehr geringe politische Rechte gehabt, deren Aufhören kaum spürbar war. Aber sie war nun nicht mehr ein Teil der regierenden Bürgerschaft, der herrschenden Aristokratie. In ihrem Innern fielen die Unterschiede zwischen den Herren, den regimentsfähigen Stubengenossen und den Ewigen Einwohnern

dahin. Sie bestand nur noch aus gleichberechtigten Gliedern. Die „Freiheiten“ und Privilegien der Handelspolizei mußten verschwinden. Daran änderten auch die anderthalb Jahrzehnte der aristokratischen Restauration nichts. Als dann der letzte Glanz des stadtburgerlichen Herrentums erloschen war, blieb doch die Haupterrungenschaft der Helvetik: man wußte wieder, was der erste Anlaß zur Gesellschaftsgründung gewesen war und ihr auch für die Zukunft Daseinsberechtigung gab: die Auffassung der Gesellschaft als einer großen Familie, die das Erbe der Väter treu zu verwalten und zur Erziehung der Jugend und zur Unterstützung ihrer notleidenden oder bedrängten Glieder zu verwenden hat. Der Geist jener Zeit, Treue im Innern gepaart mit Weitherzigkeit nach außen, möge immer walten im Gesellschaftshause zu den Kaufleuten.
